

Wie viel Internationalität genügt für eine
Gerichtsstandsvereinbarung in Zivil- und Handelssachen
nach Art. 25 Brüssel Ia-VO?
– Eine Einordnung der Inkreal-Entscheidung des EuGH

Hannes Rösler

I. Einleitung: Maßgeblichkeit der Internationalität

Die Internationalität eines Rechtsverhältnisses ist sowohl für das Internationale Zivilverfahrensrecht (IZVR) als auch für das Internationale Privatrecht (IPR) das grundlegende Einstiegskriterium. Ohne einen internationalen Bezug bliebe die Anwendung der häufig komplexen Regelungen aus diesen beiden Bereichen, welche – *nomen est omen* – bereits selbst die Internationalität als Bezeichnungen tragen, systemwidrig und ein sinnloses Unterfangen. Wäre das ohnehin in den vergangenen Jahren stark ausge dehnte IPR und IZVR der Europäischen Union auch ohne hinreichenden Auslandsbezug, also „überschießend“, anzuwenden,¹ wäre die Kompetenzgrenze des EU-Gesetzgebers überschritten: Die Grundlage für die entsprechenden EU-Rechtsakte – einschließlich der hier im Vordergrund stehenden Brüssel Ia-VO² – bildet Art. 81 AEUV, wonach die EU „eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit *grenzüberschreitendem* Bezug“ entwi-

1 Siehe R. Michaels, The New European Choice-of-Law Revolution, Tulane Law Review 82 (2008), 1607; J. v. Hein/G. Rühl (Hrsg.), Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union, 2016; H. Rösler, Die Europäisierung von IZVR und IPR als Herausforderung für die deutsche Gerichtsorganisation, ZVglRWiss 115 (2016), 533.

2 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl.EU 2012 Nr. L 351, S. 1.

ckeln soll.³ Rein nationale Verfahren sind dagegen ganz überwiegend dem autonomen nationalen Zivilprozessrecht überantwortet.⁴

Unter welchen Umständen ein internationaler Bezug vorhanden ist, erscheint in den meisten Fällen offensichtlich zu sein, z.B. bei einem Unfallereignis in einem anderen Staat, einem Vertragsabschluss oder einem Erfüllungsort einer Schuld im Ausland.⁵ Allerdings gibt es auch schwierigere Konstellationen. So entschied der EuGH auf Vorlage des BGH im Jahr 2021 verbraucherfreundlich, es reiche im Zusammenhang mit einem Ausrichten auf den Verbraucherstaat i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO⁶ aus, wenn der Auslandsbezug erst nach dem Vertragsschluss, aber noch vor dem Zeitpunkt der Klageerhebung, durch einen Wohnsitzwechsel des Verbrauchers ins Ausland entsteht.⁷ Anders als im IPR (Art. 6 Rom I-VO)

3 Art. 81 Abs. 1 S. 1 AEUV. Dennoch gibt es Rechtsakte des EU-Prozessrechts, die sich auf Art. 114 AEUV stützen; so z.B. die Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABL.EU 2020 Nr. L 409, S. 1.

4 Einmal abgesehen von den Einflüssen z.B. durch Art. 6 EMRK und Art. 49 Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

5 Vgl. zum Auslandsbezug allgemein R. Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Köln 2024 Rn. 10 f.; R. Magnus, Der grenzüberschreitende Bezug als Anwendungsvoraussetzung im europäischen Zuständigkeits- und Kollisionsrecht, ZEuP 2018, 507; A. Grimm, Der Auslandsbezug im internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, Jena 2021, S. 31 ff.; J. Heinig, Grenzen von Gerichtsstandsvereinbarungen im Europäischen Zivilprozessrecht, Jena, 2010, S. 113 ff.; siehe für das IPR D. Martiny, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl., München 2021, Art. 3 Rom I-VO Rn. 91.

6 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABL.EU 2012 Nr. L 351, S. 1.

7 EuGH Urt. v. 30.9.2021 – C-296/20, ECLI:EU:C:2021:784 = EuZW 2022, 177 – Commerzbank; das Urteil betraf die Parallelvorschrift Art. 15 Abs. 1 lit. c des zwischen der EU sowie Dänemark, Island, Norwegen und der Schweiz geschlossenen Lugano-Übereinkommens (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABL.EU 2009 Nr. L 147, S. 1); kritisch zu dem Urteil etwa C. v. Bary, Neues zum prozessualen Verbraucherschutz aus Luxemburg: Verbrauchereigenschaft und Wohnsitzwechsel, IPRax 2022, 457 (458 ff.), da es die situativen Anwendungskriterien entwerte und die Vorhersehbarkeit der Zuständigkeit für den Unternehmer nicht genüge. Den Verbraucherbegriff bei einem Vertrag mit gemischten Zwecken, d.h. mit teils privaten und teils beruflichen Zielen (*dual use*), versteht der EuGH demgegenüber sehr eng, siehe EuGH Urt. v. 20.1.2005 – C-464/01, ECLI:EU:C:2005:32 = NJW 2005, 653 – Gruber; dazu H. Rösler/V. Siepmann, Der Beitrag des EuGH zur Präzisierung von Art. 15 I EuGVO, EuZW 2006, 76.

komme es dabei nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern auf den aktuellen Wohnsitz bei Klageerhebung an.⁸ Im Ausgangsverfahren genügte demnach für die Begründung des internationalen Verbrauchergerichtsstandes, dass der mittlerweile zahlungssäumige Kunde bei einer deutschen Bank in Dresden ein Girokonto eröffnet hatte und erst danach von Deutschland in die Schweiz umzog.

Zu dem Mosaik von Internationalität und EU-IZVR fügte der EuGH am 8. Februar 2024 in der vielbeachteten⁹ Rechtssache „Inkreal s.r.o. gegen Dúha reality s.r.o.“¹⁰ einen weiteren Baustein im Kontext von Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen kommerziellen Parteien in Zivil- und Handelssachen¹¹ i.S.v. Art. 25 Brüssel Ia-VO hinzu. Der EuGH bejahte darin, dass die Wahl von Gerichten oder eines konkret bestimmten Gerichts eines anderen EU-Mitgliedstaats in einer ansonsten rein innerstaatlichen Streitigkeit für die Anwendbarkeit von Art. 25 Brüssel Ia-VO ausreicht. Der Generalanwalt *Jean Richard de la Tour* hatte dies in seinen Schlussanträgen zu der Rechtssache¹² anders gesehen, obwohl der EuGH bekanntlich sehr häufig den Vorschlägen des Generalanwalts folgt.¹³ Neben der bloßen Wahl eines ausländischen Gerichts, also dem subjektiven Kriterium, sei auch ein objektiver, d.h. außerhalb der Gerichtsstandsvereinbarung selbst liegender Auslandsbezug vonnöten.¹⁴ Weil der EuGH-Entscheidung große praktische

8 In der Vorschrift heißt es, „in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat“, also nicht „hatte“.

9 So erschienen in Windeseile nach Veröffentlichung des EuGH-Urteils mehrere Einträge als „Online Symposium on Inkreal“ im Blog der European Association of Private International Law (EAPIL), <https://eapil.org>.

10 EuGH Urt. v. 8.2.2024 – C-566/22, ECLI:EU:C:2024:123 – Inkreal = EuZW 2024, 262 (m. Anm. R. Wagner).

11 Siehe die Negativdefinitionen in Art. 1 Brüssel Ia-VO.

12 Wie stark im französischen Schrifttum vertreten; siehe die Nachweise in den Schlussanträgen des Generalanwalts v. 12.10.2023 – C-566/22, ECLI:EU:C:2023:768 Rn. 32.

13 H. Rösler, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts – Strukturen, Entwicklungen und Reformperspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union, Tübingen 2012, S. 336.

14 Schlussanträge des Generalanwalts ECLI:EU:C:2023:768 Rn. 32 – Inkreal; ebenso Magnus, ZEuP 2018, 507 (534); P. Mankowski, in: T. Rauscher (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Bd. I, 5. Aufl., Köln 2021, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 35 (beide unter Rückgriff auf die Wertung in Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO, anders als der Generalanwalt); a.A., nämlich eine Parteivereinbarung über ein ausländisches Gericht (subjektiver Auslandsbezug) sei ausreichend, P. Gottwald, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl., München 2022, Vorbemerkung zu Art. 1 Brüssel Ia-VO Rn. 33; R. Hausmann in: C. Reithmann/D. Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 9. Aufl., Köln 2022 Rn. 7.20; K. S. Danelzik, Die Gerichtsstandsvereinbarung

und dogmatische Bedeutung für das IZVR zukommt und Seitenblicke auf die Behandlung vergleichbarer Konstellationen nahelegt, soll sie den Schwerpunkt des vorliegenden Beitrags zu Ehren von *Georgios Gounalakis* bilden. Mit ihm zusammen veröffentlichte der Verfasser dieser Zeilen 1998 ein Buch zum Persönlichkeitsrecht und promovierte beim ihm 2003 nach einer Zeit als wiss. Mit. mit einer Arbeit zum Europäischen Privatrecht.¹⁵

II. Zuständigkeitsrechtliche Parteiautonomie

Die eigenständig, d.h. losgelöst vom Hauptvertrag¹⁶ und IPR,¹⁷ zu beurteilende Gerichtsstandsvereinbarung in Zivil- und Handelssachen ist – zusammen mit der Rechtswahl – das mit Abstand wirkmächtigste Gestaltungsinstrument der Parteien im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.¹⁸ Dementsprechend ist eine solche Abrede in der Kautelarpraxis regelmäßig

zwischen ZPO, EuGVVO und HGÜ, Baden-Baden 2019, S. 204, 212 (er bezeichnet eine Konstellation wie in Inkreal als „externe Parteivereinbarung“); R. Geimer, in: ders./R. Schütze (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl., München 2020, Art. 25 EuGVVO Rn. 177 (es brauche keinen objektiven Auslandsbezug zum *forum prorogatum*).

- 15 G. Gounalakis/H. Rösler, Ehre, Meinung und Chancengleichheit im Kommunikationsprozeß – Eine vergleichende Untersuchung zum englischen und deutschen Recht der Ehre, Baden-Baden 1998; H. Rösler, Europäisches Konsumentenvertragsrecht – Grundkonzeption, Prinzipien und Fortentwicklung, München 2004.
- 16 Art. 25 Abs. 5 Brüssel Ia-VO und Art. 3 lit. d HGÜ (Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.6.2005, ABl.EU 2009 Nr. L 133, S. 3). Nach deutschem Verständnis handelt es sich um einen eigenständigen materiell-rechtlichen Vertrag über prozessuale Beziehungen (BGH 29.2.1968 – VII ZR 102/65, BGHZ 49, 384 (386) = NJW 1968, 1233); vgl. zum Verständnis im Common Law M. Illmer, Gerichtsstandsvereinbarung, internationale, in: J. Basedow/K. J. Hopt/R. Zimmermann (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Tübingen 2009, S. 688 (689).
- 17 Allerdings kann die Vereinbarung eines ausschließlich zuständigen Gerichts einen der Umstände bilden, die auf eine konkludente Rechtswahl i.S.d. Art. 3 Rom I-VO hinweisen (Erwägungsgrund 12); P. Hay/H. Rösler, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl., München 2016, Nr. 107 (S. 164 ff.). Eine kombinierte (ausdrückliche) Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarung kann zum verfahrensökonomisch sinnvollen Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbaren Sachrecht führen.
- 18 P. Mankowski, Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung im Lichte der Spieltheorie, in: T. Eger/J. Bigus/C. Ott/G. v. Wangenheim (Hrsg.), Internationalisierung des Rechts und seine ökonomische Analyse, Festschrift für Hans-Bernd Schäfer, Wiesbaden 2008, S. 369 (380).

und zumeist in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzutreffen. Ähnlich wie Rechtswahlvereinbarungen erhöhen Gerichtsstandsvereinbarungen die Rechtssicherheit für die Parteien, und zwar über das anwendbare Verfahrensrecht (*lex fori*-Prinzip) samt Verfahrenssprache, Kosten, Prozessdauer, anwendbarem IPR, aber auch Entfernung usw.¹⁹ Die Gewissheit über einen festen Gerichtsort verringert die Transaktionskosten und erleichtert derart grenzüberschreitende Geschäftsabschlüsse.²⁰ Meist treffen die Parteien eine ausschließliche Gerichtsstandsabrede, was auch dem vom Gesetz unterstellten Standardfall entspricht,²¹ wenngleich auch andere Spielarten wie asymmetrische²² oder bedingte (optionale) Vereinbarungen²³ anzutreffen sind.

Je nach den Umständen kann die Wahl der Parteien auf ein Gericht im Sitzstaat der verhandlungsstärkeren Partei oder auf ein drittes, also neu-

19 Hay/Rösler, IPR und IZVR, (Fn. 17), Nr. 22 (S. 36).

20 Zur Begrenzung des internationalen Transaktionsdilemmas (weniger internationale als nationale Geschäftsabschlüsse) G. Rühl, Statut und Effizienz – Ökonomische Grundlagen des Internationalen Privatrechts, Tübingen, 2011, S. 39 ff.; J. Basedow, The Law of Open Societies – Private Ordering and Public Regulation in the Conflict of Laws, Leiden 2015, S. 91 ff.; zu den Vorteilen der Gestaltungsfreiheit auch A. Mills, Party Autonomy in Private International Law, Cambridge, 2018.

21 Art. 25 Abs. 1 S. 2 Brüssel Ia-VO aus. Das Haager Übereinkommen greift sogar nur im Fall einer ausschließlichen Vereinbarung eines Gerichtsstands i.S.d. Art. 3 lit. a HGÜ.

22 Beispielsweise auf den Finanzmärkten verbreitete asymmetrische Vereinbarungen, die die Zuständigkeit nur für eine Partei (z.B. den Kreditnehmer) einschränken, sind umstritten; dazu M. Lehmann/A. Grimm, Zur Zulässigkeit asymmetrischer Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 23 Brüssel I-VO, ZEuP 2013, 890 (im Zusammenhang mit einem Urteil der französischen Cour de cassation); M. Keyes/B. A. Marshall, Jurisdiction Agreements: Exclusive, Optional and Asymmetrical, Journal of Private International Law 11 (2015), 345; H. Wais, Einseitige Gerichtsstandsvereinbarungen und die Schranken der Parteiautonomie, RabelsZ 81 (2017), 815; B. A. Marshall, Asymmetric Jurisdiction Clauses, Oxford 2023. Des Weiteren gibt es kreuzweise gehende Klauseln. Das sei an der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit verdeutlicht. So heißt es im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABL EU 2021 Nr. L 149, S. 1 in Nr. 24 der Verfahrensordnung für die Streitbeilegung: Es „findet die Anhörung [des Schiedsgerichts] in London statt, wenn die Europäische Union die beschwerdeführende Vertragspartei ist, und in Brüssel, wenn das Vereinigte Königreich die beschwerdeführende Vertragspartei ist.“

23 H. Rösler, Mehr Freiheit wagen im Kollisionsrecht – Zur Zulässigkeit von *floating choice-of-law clauses* im Wirtschafts-, Familien- und Erbkollisionsrecht der Europäischen Union, in: A. Dutta/C. Heinze (Hrsg.), „Mehr Freiheit wagen“ – Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow, Tübingen 2018, S. 277.

trales Forum fallen – sei es als Ausweg für Pattsituationen bei Vertragsverhandlungen oder aus Gründen der fachlichen Expertise und sonstigen (z.B. beweis- oder späteren vollstreckungsrechtlichen) Sachnähe des Gerichts.²⁴ Was die Gründe der Parteien im Ausgangsverfahren von Inkreal waren, bleibt – soweit ersichtlich – im Dunkeln. Zumindest kann es sich nicht um eine Pattsituation gehandelt haben, bei der jede Seite ihre eigene Gerichtsbarkeit durchsetzen möchte: Beide Parteien stammen aus der Slowakei.

Gelegentlich erfolgen Vereinbarungen zugunsten von ausländischen Foren auch deswegen, weil deren Anrufung praktisch wie rechtlich meist erheblich komplizierter ist und somit prohibitive Wirkung entfaltet. Bei einem „Auswärtsspiel“ kommt es also seltener zu einer vorschnellen Eskalation des Streits mitsamt der daraus entspringenden Anwalts- und Gerichtskosten. Diesem Gedanken entspricht es, dass die Parteien in Inkreal außerdem eine allgemeine Verhandlungspflicht vereinbart haben, die ihrem Gang zum Gericht vorgeschaltet ist.²⁵ In der Praxis nehmen gestufte Klauseln zu. So soll ein Gerichts- bzw. ein (außerhalb der Brüssel Ia-VO liegendes) Schiedsverfahren häufiger erst nach einer ggf. zeitlich befristeten Mediation erfolgen.²⁶

Vereinbarungen der Gerichtszuständigkeit, die natürlich in formeller und materieller Hinsicht wirksam²⁷ sein und die Abwahlgrenzen der Brüssel Ia-VO beachten müssen,²⁸ bieten weitere prozessökonomische Vorteile: Sie verringern die Gefahren eines einseitigen, u.U. die andere Partei be-

24 Vgl. R. A. Schütze, Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln bei equal bargaining power der Parteien, in: J. Dammann/W. Grunsky/T. Pfeiffer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Manfred Wolf, München 2011, S. 551.

25 Die Vertragsbestimmung lautet: „[A]lle Unklarheiten oder Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, [werden] in erster Linie durch gemeinsame Verhandlungen gelöst [...], um zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung zu gelangen.“ Erst dann folgt die Gerichtsstandsvereinbarung. Schlussanträge des Generalanwalts ECLI:EU:C:2023:768 Rn. 10 – Inkreal.

26 Man spricht von „escalation clauses“ oder „multi-step dispute resolution clauses“; dazu. S. Kröll, Eskalationsklauseln im internationalen Wirtschaftsverkehr, ZVglRWiss 114 (2015), 545; K. P. Berger, Law and Practice of Escalation Clauses, Arbitration International 22 (2006) 1 ff.

27 Zur fast immer geforderten Schriftform siehe Art. 25 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 Brüssel Ia-VO (vgl. enger Art. 3 lit. c HGÜ). Die Nichtigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung richtet sich seit der letzten Reform nach der *lex fori prorogati*, Art. 25 Abs. 1 S. 1 a.E. Brüssel Ia-VO (mit Art. 5 Abs. 1 HGÜ als Vorbild).

28 Die wichtigsten Abwahlgrenzen fasst Art. 25 Abs. 4 Brüssel Ia-VO zusammen.

nachteiligten oder prozessverzögernden Forum Shoppings²⁹ und reduzieren Streitigkeiten über die Frage der Zuständigkeit. Aus all diesen Gründen dürfte es sich bei Art. 25 Brüssel Ia-VO um die am meisten einschlägige Vorschrift des gesamten Internationalen Zivilprozessrechts in Europa handeln – sei es den Parteien bewusst oder nicht. Der EuGH hat sich statistisch gesehen häufig mit Art. 25 Brüssel Ia-VO bzw. der ursprünglich von 1968 stammenden Vorgängerregelungen³⁰ befassen müssen.³¹ Insgesamt ist die EU-Rechtsprechung zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen besonders reichhaltig. So sollen zwischen 2015 und 2022 fast 250 Vorabentscheidungsersuchen hierzu beim EuGH eingegangen sein.³²

Der Parteiautonomie den Vorrang vor dem staatlichen Ordnungsinteresse an der Einhaltung der gesetzlichen Zuständigkeiten einzuräumen, führt zu einem Wettbewerb der Gerichtsstandsorte und Rechtsordnungen einschließlich ihrer mehr oder minder parteifreundlichen tatsächlichen Umstände und rechtlichen Vorgaben. Die Beachtung des Parteiautonomiegebots³³ und des darüber eröffneten Wettbewerbs erscheint den Gerichten teils immer noch als unliebsame Beschneidung territorialer Justizhoheit, sodass es außerhalb Europas und Nordamerikas³⁴ immer wieder zur Miss-

29 Allerdings ist das Forum Shopping des Klägers, mit dem er sich ggf. neben Nähevorteilen auch die Vorteile des im Forum geltenden Verfahrens-, Kollisions- und u.U. auch materiellen Rechts sichern möchte („first mover advantage“), nicht *per se* zu beanstanden. Das betont zutreffend H. Linke/W. Hau, Internationales Zivilverfahrensrecht, 9. Aufl., Köln 2024, Rn. 4.24.

30 Beginnend mit einem noch völkerrechtlichen Instrument: dem Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 27.9.30 (EuGVÜ); nach weiteren Beitritten siehe die konsolidierte Fassung ABl.EG 1998 Nr. C 27, S. 1. Die Brüssel I-VO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001, ABl.EG 2001 Nr. L 12, S. 1) überführte diesen Völkerrechtsakt in das Unionsrecht.

31 Eine Auswertung der EuGH-Rechtsprechung für die Jahre 2015-2022 ergab diese Reihenfolge: Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 1, Art. 17, Art. 24 Nr. 1 und dann auf Platz 7 u.a. Art. 25 Brüssel Ia-VO. M. Mantovani, <https://eapil.org/2022/11/18/eu-private-international-law-before-the-ecj-back-to-procedural-issues>.

32 Linke/Hau, IZVR (Fn. 29), Rn. 1.9.

33 Weitgehend Basedow, Law of Open Societies (Fn. 20), S. 147 (Nr. 253): Parteiautonomie „represents, as it were, a human right in a globalized world“; zudem J. Basedow, Theorie der Rechtswahl oder Parteiautonomie als Grundlage des Internationalen Privatrechts, RabelsZ 75 (2011), 32.

34 Für die USA steht seit der Entscheidung zu einem Schiff namens „The Bremen“ fest, dass sich insbesondere der *forum non conveniens*-Einwand nicht vorbringen lässt, US Supreme 12.6.1972 – 71-322, *The Bremen v. Zapata Off-Shore Company*, 407 U.S. 1 (1972); *Carnival Cruise Lines, Inc. v. Shute*, 174.1991 – 89-1647, 499 U.S. 585 (1991);

achtung von Gerichtsstandsvereinbarungen kommt. Dies betrifft zumeist diejenigen Abreden, die zur Abwahl einer inländischen Zuständigkeit (Derogation) und im Gegenzug zur Zuständigkeit ausländischer Gerichte (Prorogation) führen.³⁵

Dabei sollte sich im Interesse der Gegenseitigkeit eigentlich die Erkenntnis des U.S. Supreme Court durchgesetzt haben, der 1972 anlässlich seiner erstmaligen Akzeptanz einer derogierenden „forum selection clause“ hervorhob: „[T]he expansion of American business and industry will hardly be encouraged if, notwithstanding solemn contracts, we insist on a parochial concept that all disputes must be resolved under our laws and in our courts. [...] We cannot have trade and commerce in world markets and international waters exclusively on our terms, governed by our laws and resolved in our courts.“³⁶

Diesem Gedanken folgt insoweit auch Europa,³⁷ wo der Gesetzgeber und die Rechtsprechung³⁸ der Parteiautonomie in Zivil- und Handelssachen einen großen Raum einräumen, wohingegen das in Familien- und Erbsachen nur mit Abstrichen der Fall ist.³⁹ Die stärkere Betonung der

Great Lakes Insurance SE v. Raiders Retreat Realty Co., LLC, 21.2.2024 – 22-500, 601 U.S. (2024). Gerichtsstandsvereinbarungen sind danach *prima facie* gültig. Dennoch variiert die Akzeptanz in den verschiedenen Bundes- und einzelstaatlichen Gerichten, *J. Coyl*, Data on Choice-of-Court Clause Enforcement in US, <https://conflictoflaws.net/2023/data-on-choice-of-court-clause-enforcement-in-us>.

35 Siehe *H. Kronke*, The Fading of the Rule of Law and its Impact on Choice of Court Agreements and Arbitration Agreements – Law and Policy, *IPRax* 2024, 106. Nordafrika und den Nahen Osten nennt *B. Elbalti*, <https://conflictoflaws.net/2024/bahraini-high-court-on-choice-of-court-and-choice-of-law-agreements> als Beispiel.

36 *The Bremen v. Zapata Off-Shore Co.*, 407 U.S. 1 (9) (1972) von Chief Justice Warren Burger.

37 Nicht aber den sehr unterschiedlichen „jurisdictional filters“ und bei den Methoden, wo in den USA kein zur EU vergleichbares föderalisiertes IZVR und IPR existiert; *P. Hay*, Notes on the European Union’s Brussels-I “Recast” Regulation, *The European Legal Forum* 2013, 1 (8); *J. Basedow*, Federal Choice of Law in Europe and the United States – A Comparative Account of Interstate Conflicts, *Tulane Law Review* 82 (2008), 2119.

38 Das gilt auch für die deutsche Rechtsprechung: Seit BGH 17.10.2019 – III ZR 42/19, BGHZ 223, 269 = NJW 2020, 399 kann die Nichtbeachtung einer Gerichtsstandsvereinbarung zu Schadensersatz nach § 280 Abs.1 BGB verpflichten. Zustimmend *P. Hay*, Forum Selection Clauses – Procedural Tools or Contractual Obligations? Conceptualization and Remedies in American and German Law, *IPRax* 2020, 505.

39 In internationalen Ehesachen können die Ehegatten misslicherweise weiterhin keine Gerichtsstandsvereinbarung treffen: Die Brüssel IIB-VO beschränkt die Möglichkeit auf Verfahren zur elterlichen Verantwortung, wobei das Kind eine wesentliche Bindung zu dem gewählten EU-Mitgliedstaat haben muss (Art.10 Brüssel IIB-VO).

Parteiautonomie bei vermögensrechtlichen Ansprüchen erklärt sich nicht zuletzt aus dem übergreifenden Ziel der Binnenmarktförderung.⁴⁰ In der EU sind Gerichtsstandsabreden selbst bei Verbraucher- und Arbeitsverträgen möglich, wenngleich das Gesetz hier erfreulich klare Grenzen setzt.⁴¹ Einen allgemeinen Missbrauchsvorbehalt⁴² kennt die Brüssel Ia-VO dagegen nicht.⁴³

Die Reform von der Brüssel I-VO hin zur aktuellen Brüssel Ia-VO hat die Parteiautonomie weiter gestärkt, indem nach Art. 25 Abs. 1 S. 1 Brüssel Ia-VO keiner der Parteien mehr einen Wohnsitz in der EU haben

Möglich sind (auf bestimmte Gerichtsstände begrenzte) Gerichtsstandsvereinbarungen aber nach Art. 4 EuUnthVO und Art. 7 EuGüVO/EuPartVO, geht es doch um vermögensrechtliche Ansprüche. Hat ein Erblasser eine Rechtswahl zugunsten eines Mitgliedstaates getroffen, eröffnet Art. 5 EuErbVO den Erben eine gleichlaufende Gerichtsstandsvereinbarung. Siehe *Linke/Hau*, IZVR (Fn. 29), Rn. 6.1. Auch die Rechtswahlmöglichkeiten im Internationalen Familien- und Erbrecht sind beschränkt, siehe *H. Rösler*, Rechtswahlfreiheit im Internationalen Scheidungsrecht der Rom III-Verordnung, *RabelsZ* 78 (2014), 155.

- 40 Der Binnenmarkt findet in den Erwägungsgründen 3 und 4 der Brüssel Ia-VO Erwähnung. Siehe primärrechtlich v.a. Art. 3 Abs. 3 EUV und Art. 3 Abs. 1 lit. b, Art. 4 Abs. 2 lit. a, Art. 26, Art. 114 AEUV.
- 41 In den Grenzen von Art. 19 und Art. 23 Brüssel Ia-VO *Hay/Rösler*, IPR und IZVR, (Fn. 17), Nr. 19 f. (S. 30 ff.); *H. Rösler*, Verbraucherverträge (IPR und IZPR), in: J. Basedow/K. J. Hopt/R. Zimmermann (Hrsg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Tübingen 2009, S. 1612. Das Haager Übereinkommen vom 2005 klammert von vornherein viele Bereiche und so auch Verbraucher- und Arbeitsverträge aus (Art. 2 Abs. 1 HGÜ).
- 42 Siehe Art. 6 lit. c HGÜ: Ein angerufenes, aber nicht vereinbartes Gericht eines HGÜ-Vertragsstaats hat seine Zuständigkeit zu verwehren, es sei denn, „die Anwendung der Vereinbarung würde zu einer offensichtlichen Ungerechtigkeit führen oder der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen“. Vgl. auch Art. 5 Abs. 2 Schweizer IPRG: „Die Gerichtsstandsvereinbarung ist unwirksam, wenn einer Partei ein Gerichtsstand des schweizerischen Rechts missbräuchlich entzogen wird.“ Siehe weiter s. 80 US Restatement (Second) of Conflict of Laws (1971): „unless it is unfair or unreasonable“. Siehe auch *E. Gottschalk/S. Breßler*, Missbrauchskontrolle von Gerichtsstandsvereinbarungen, *ZEuP* 2007, 56; *J. Basedow*, Zuständigkeitsderogation, Eingriffsnormen und *ordre public*, in: P. Mankowski/W. Wurmnest (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Magnus zum 70. Geburtstag*, München 2014, S. 337. Für die Schaffung einer Korrekturmöglichkeit durch den *forum non conveniens*-Einwand (ungeachtet der damit verbundenen Unsicherheiten) spricht sich *D. Coester-Waltjen*, Himmel und Hölle: Einige Überlegungen zur internationalen Zuständigkeit, *RabelsZ* 79 (2015), 471 aus.
- 43 Darauf spielt EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 34 – Inkreal an: Erwägungen außerhalb von Art. 25 Brüssel Ia-VO, also auch „zur Angemessenheit der Vereinbarung“, könnten nicht geprüft werden.

muss.⁴⁴ Dagegen erfordert Art. 6 Abs. 1 Brüssel Ia-VO ansonsten grundsätzlich einen Wohnsitz des Beklagten in einem EU-Mitgliedstaat.⁴⁵ Es genügt also bei Art. 25 Brüssel Ia-VO, wenn ausweislich des Parteiwillens ein Gericht bzw. die Gerichte eines EU-Mitgliedstaats über eine schon bestehende Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entstammende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen.⁴⁶

III. Problemaufriss: Sachverhalt in der Sache Inkreal

Ausgangspunkt des dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsersuchens⁴⁷ vorgelegten Sachverhalts bildeten zwei Verträge, mit denen eine in der Slowakei wohnhafte natürliche Person zwei Darlehen in der Höhe von fast 154.000 € an „Dúha reality“, eine ebenfalls dort ansässige Gesellschaft slowakischen Rechts, gab. Beide Verträge enthielten für den Fall, dass in erster Linie vorgesehene gemeinsame Verhandlungen scheitern,⁴⁸ gleichlautende Gerichtsstandsvereinbarungen. Danach sollten Streitigkeiten aus den Verträgen durch „das sachlich und örtlich zuständige tschechische Gericht in Einklang mit [der Zivilprozessordnung]“ zu entscheiden sein. Nach Abtreten der Forderungen vonseiten der natürlichen Person an die Inkreal (die Klägerin), eine wiederum in der Slowakei ansässige Gesellschaft,⁴⁹ kam die Forderungsgegnerin „Dúha reality“ (die Beklagte) ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach. Zwar wirken Gerichtsstandsabreden grundsätzlich nur zwischen den Parteien. Da aber Inkreal mit der Zession in die Rechte

44 Demgegenüber erforderte Art. 23 Abs. 1 S. 1 Brüssel I-VO noch von den Parteien, dass „mindestens eine ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat“.

45 Ausnahmen sind v.a. Art. 18 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2, Art. 24 und (natürlich) Art. 25 Brüssel Ia-VO, allesamt von Art. 6 Abs. 1 Brüssel Ia-VO erwähnt.

46 Werden drittstaatliche Gerichte bestimmt, greifen autonome Regelungen des angerufenen Gerichts, also in Deutschland §§ 38, 40 ZPO; *J. v. Hein*, Die Neufassung der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), RIW 2013, 97 (104). Bei der Vereinbarung eines Gerichts eines EU-Drittstaates, das eines der wenigen HGÜ-Vertragsstaaten darstellt (z.B. das UK), genießt das Übereinkommen Vorrang (siehe unten Fn. 94).

47 Art. 267 AEUV; zur Bedeutung des Vorlageverfahrens *Rösler*, Europäische Gerichtsbarkeit (Fn. 13), S. 9.

48 Siehe oben Fn. 25.

49 Vgl. Art. 63 Abs. 1 Brüssel Ia-VO.

und Pflichten des Darlehensvertrages eintrat, ist sie auch an die Gerichtsstandsvereinbarung gebunden.⁵⁰

Daraufhin reichte Inkreal beim Obersten Gericht der Tschechischen Republik Klage sowohl auf Zahlung als auch auf Bestimmung des tschechischen Gerichts mit örtlicher Zuständigkeit i.S.d. § 11 Abs. 3 der tschechischen Zivilprozessordnung⁵¹ ein. In Ermangelung einer vorrangigen, insbesondere ausschließlichen Zuständigkeit berief sich die Klägerin auf die Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia-VO. Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik hegte allerdings Zweifel an der Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO, da die Vereinbarung über die gerichtliche Zuständigkeit in einem anderen Mitgliedstaat (Tschechische Republik) den einzigen internationalen Aspekt zwischen den Parteien bildete, die in demselben Mitgliedstaat (Slowakei) ansässig waren. Das Gericht legte daher dem EuGH die Frage vor, ob Art. 25 Brüssel Ia-VO in einer solchen Konstellation überhaupt anwendbar sei.

Interessanterweise war dieselbe Fallkonstellation bereits vor etwas mehr als zwanzig Jahren Gegenstand einer höchstrichterlichen österreichischen Entscheidung gewesen. Im damaligen Fall vereinbarten zwei deutsche Parteien die Zuständigkeit des Landesgerichts Linz in Österreich. Der Oberste Gerichtshof (OGH) legte dem EuGH jedoch nicht vor,⁵² sondern entschied als *acte claire*,⁵³ es fehle an einem Auslandsbezug. Damit sei Art. 23 EuGVVO a.F. (als Vorläufer des heutigen Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia-VO)

50 Vgl. EuGH Urt. v. 18.11.2020 – C-519/19, ECLI:EU:C:2020:933 = EuZW 2021, 398 Rn. 47 – Ryanair/DelayFix; H. Dörner, in: I. Saenger (Hrsg.), ZPO, 10. Aufl., Baden-Baden 2023, Art. 25 EuGVVO Rn. 38.

51 Die Vorschrift § 11 Abs. 3 des Act of the Czech Republic No. 99/1963 Sb. (Civil Procedure Code) lautet: „Where the case falls within the jurisdiction of courts of the Czech Republic and the circumstances determining the local competence are missing or cannot be ascertained, the Supreme Court [Nejvyšší soud] shall determine by what court the case will be heard and decided.“ https://is.muni.cz/el/law/jaro2008/SOC026/um/99-1963_EN.pdf.

52 Erst in den letzten Jahren nehmen Vorlagen auch von obersten Zivil- und Verfassungsgerichten zu; näher H. Rösler, Das Rechtsgespräch zwischen dem EuGH und den verschiedenen zivilgerichtlichen Instanzen über das Vertrags- und Deliktsrecht, EuZW 2014, 606.

53 In ständiger EuGH-Rechtsprechung entfällt dann eine Vorlagepflicht; EuGH Urt. v. 6.10.1982 – 283/81, ECLI:EU:C:1982:335 = NJW 1983, 1257 – CILFIT. Das lädt dazu ein, dies als Ausrede für das Unterbleiben von eigentlich gebotenen Vorlagen zu nutzen, Rösler, Europäische Gerichtsbarkeit (Fn. 13), S. 195 ff.

nicht anwendbar.⁵⁴ Anders als der OGH wandte sich das Oberste Gericht der Tschechischen Republik erfreulicherweise an den EuGH. In der Sache Inkreal legte es, mit Eingang beim EuGH am 26. August 2022, folgende umstrittene Frage⁵⁵ vor: „Wird die Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 1215/2012 im Hinblick auf das Vorliegen eines internationalen Bezugs, der für die Anwendbarkeit dieser Verordnung erforderlich ist, allein dadurch begründet, dass zwei in demselben Mitgliedstaat ansässige Parteien die Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union vereinbaren?“.

IV. Einordnung der EuGH-Entscheidung

Der EuGH stellt im Ergebnis fest, der Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia-VO erfordere weder einen allgemeinen noch einen qualifizierten Auslandsbezug. Es bestünde insbesondere keine Einschränkung in Form einer über die Gerichtsstandsvereinbarung hinausgehenden Verbindung zu dem zuständigkeitsrechtlich bestimmten EU-Mitgliedstaat.⁵⁶ Dagegen hatte der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen einen solchen Rückschluss noch verworfen: Es sei aus dem unzureichenden Wortlaut der Bestimmung gerade kein Argument abzuleiten.⁵⁷ Dies ist angesichts der Lückenhaftigkeit, Ungenauigkeiten und handwerklichen Schnitzer in der EU-Gesetzgebung insgesamt durchaus nachvollziehbar.

Richtigerweise bejaht der EuGH aber das Erfordernis eines *allgemeinen* Auslandsbezugs (*international element/élément d'extranéité*) für die Anwendung der Brüssel Ia-VO⁵⁸ und verweist dazu – EuGH-typisch – ausschließlich auf seine bereits ergangene Rechtsprechung.⁵⁹ Der EuGH zieht zwei

54 OGH 1.8.2003 – 1 Ob 240/02d, JBl 2004, 187; dazu D. Czernich, Gerichtsstandsvereinbarung und Auslandsbezug, wbl 2004, 458 (461 ff.).

55 Siehe oben Fn. 14.

56 Vgl. EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 17 – Inkreal.

57 Schlussanträge des Generalanwalts ECLI:EU:C:2023:768 Rn. 22 – Inkreal.

58 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 18 – Inkreal.

59 EuGH Urt. v. 1.3.2005 – C 281/02, EU:C:2005:120 = EuZW 2005, 345 Rn. 25 – Owusu; Urt. v. 8.9.2022 – C 399/21, EU:C:2022:648 = EuZW 2022, 954 Rn. 27, 29 – IRnova. Siehe weiter zum Erfordernis des Auslandsbezugs EuGH Urt. v. 17.11.2011 – C-327/10, ECLI:EU:C:2011:745 = EuZW 2012, 103 Rn. 29 – Hypoteční banka/Lindner; Urt. v. 7.2.2013 – C-543/10, ECLI:EU:C:2013:62 = EuZW 2013, 316 Rn. 17 – Refcomp; Urt. v. 14.12.2013 – C-478/12, ECLI:EU:C:2013:735 = NJW 2014, 530 Rn. 26 – Maletic; Urt. v. 7.5.2020 – verb. Rs. C-267/19 und C-323/19, EU:C:2020:351 = RIW

Erwägungsgründe der Brüssel Ia-VO heran:⁶⁰ Erwägungsgrund 3 nennt – wie auch Art. 81 Abs. 1 AEUV – einen „grenzüberschreitenden Bezug“ und Erwägungsgrund 26 spricht von einer „grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeit“.⁶¹ Leider lassen beide Erwägungsgründe eine Definition des Auslandsbezugs vermissen. Auch wenn die „meisten [Verordnungen] über die Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen, Unterhalt oder Zahlungsunfähigkeit“⁶² keine Aussage über den Inhalt der Internationalität treffen, wird diese in den Rechtsakten auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 AEUV grundsätzlich implizit vorausgesetzt.

Allerdings ist das Fehlen einer Definition des erforderlichen Auslandsbezugs auch nicht durchgängig anzutreffen. So hat der Unionsgesetzgeber in Art. 3 Abs. 1 EuMVVO⁶³ und wortgleich in Art. 3 Abs. 1 EuGFVO⁶⁴ Folgendes bestimmt: „Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts hat.“⁶⁵ Diese Rechtsakte weisen jedoch einen erheblich schmäleren Anwendungsbereich auf und kennen nicht den für die vorliegende Frage entscheidenden Aspekt der Parteiautonomie.

Der EuGH nutzt einen Verweis auf die Bestimmung in der EuMVVO dennoch gleichsam als Sprungbrett für seine folgenden Ausführungen. Für „Verordnungen in den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen [...] ist die Auslegung gleich-

2020, 453 Rn. 35 – Parking und Interplastics; vgl. auch *Danelzik*, Gerichtsstandvereinbarung (Fn 14), S. 195 ff.

60 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 19 – Inkreal.

61 Allerdings erwähnt dies Erwägungsgrund 26 speziell im Zusammenhang mit der „Reduzierung des Zeit- und Kostenaufwands bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten [durch] die Abschaffung der Vollstreckbarerklärung“, d.h. des Exequaturs; siehe Art. 39 Brüssel Ia-VO.

62 Schlussanträge des Generalanwalts ECLI:EU:C:2023:768 Rn. 25 m.w.N. – Inkreal.

63 Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABL EU 2006 Nr. L 399, S. 1.

64 Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABL EG 2007 Nr. L 199, S. 1.

65 Zu Hintergründen der expliziten Forderung eines grenzüberschreitenden Bezugs in EuMVVO und EuGFVO (wie auch in Art. 2 MediationsRL, ABL EU 2008 Nr. L 136, S. 3) im Gesetzgebungsprozess, die aus der Beschränkung im Primärrecht bestehen, auf die der Rat verwies, siehe *R. Arts*, Zum Anwendungsbereich der EuInsVO – Das Ende der Lehre vom qualifizierten Gemeinschaftsbezug, IPRax 2014, 390 (292 f.).

wertiger Begriffe [...] zu harmonisieren“.⁶⁶ Damit fordert der EuGH also eine rechtsaktübergreifende Auslegung. Sie ist aber bei genauerer Sicht angesichts der verschiedenen betroffenen Bereiche (vertragliches und außervertragliches Schuldrecht, Familien- und Erbrecht), der unterschiedlichen Funktionen (IZVR und IPR) sowie der schubweisen, nicht am Kodifikationsideal orientierten EU-Gesetzgebung keine Selbstverständlichkeit.⁶⁷ Im nächsten Schritt betont der EuGH, aus seiner Rechtsprechung⁶⁸ gehe hervor, dass ein Auslandsbezug außer bei einem Wohnsitz einer Partei in einem anderen EU-Mitgliedstaat auch „dann vorliegt, wenn der Sachverhalt der betreffenden Rechtsstreitigkeit Fragen hinsichtlich der Festlegung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte aufwerfen kann“.⁶⁹ Der EuGH trifft diese Aussage offenbar generell, also nicht nur auf die Brüssel Ia-VO beschränkt.

Nach diesen systematischen Überlegungen wendet sich der EuGH dem Telos von Art. 25 Brüssel Ia-VO zu. Die Auslegung der Vorschrift müsse im Lichte der gesetzgeberischen Ziele einer Stärkung der Parteiautonomie,⁷⁰ einer Verbesserung des Rechtsschutzes der in der EU ansässigen Personen sowie der Rechtssicherheit erfolgen.⁷¹ In Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Erwägungsgrundes 15 der Brüssel Ia-VO betont der EuGH, dass die Zuständigkeitsvorschriften in Art. 4-26 Brüssel Ia-VO für die Parteien in „hohem Maße vorhersehbar“ sein müssen.⁷² In prozessökonomischer Hinsicht führt der EuGH ein bekanntes Argument ins Feld: Das angerufene nationale Gericht müsse in der Lage sein, „ohne Schwierigkeiten über seine

66 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 21 – Inkreal.

67 Vgl. J. D. Lüttringhaus, Übergreifende Begrifflichkeiten im europäischen Zivilfahrens- und Kollisionsrecht – Grund und Grenzen der rechtsaktsübergreifenden Auslegung, dargestellt am Beispiel vertraglicher und außervertraglicher Schuldverhältnisse, *RabelsZ* (2013), 31; weniger restriktiv M. Würdinger, Das Prinzip der Einheit der Schuldrechtsverordnungen im Europäischen Internationalen Privat- und Verfahrensrecht – Eine methodologische Untersuchung über die praktische Konkordanz zwischen Brüssel I-VO, Rom I-VO und Rom II-VO, *RabelsZ* 75 (2011), 102.

68 Der EuGH verweist lediglich auf EuGH Urt. v. 8.9.2022 – C-399/21, EU:C:2022:648 = EuZW 2022, 954 Rn. 28 – IRnova (bezogen auf Art. 24 Nr. 4 Brüssel Ia-VO über die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten) sowie Urt. v. 1.3.2005 – C 281/02, EU:C:2005:120 = EuZW 2005, 345 Rn. 26 – Owusu (bezogen auf Art. 2 EuGVÜ, heute Art. 4 Brüssel Ia-VO; vgl. oben Fn. 30). Allerdings generalisiert der EuGH die Aussagen dieser beiden Urteile in Inkreal.

69 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 22 – Inkreal.

70 Erwägungsgründe 15, 19 und 22 der Brüssel Ia-VO.

71 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 27 – Inkreal.

72 Siehe EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 27 – Inkreal.

eigene Zuständigkeit zu entscheiden, ohne in eine Sachprüfung eintreten zu müssen.⁷³ Dem EuGH ist zuzustimmen, dass sich diese Vorteile am besten durch eine Anwendung des Unionsrechts in der vorliegenden Konstellation, d.h. ohne das Erfordernis eines zusätzlichen Umstandes, erreichen lassen.⁷⁴

Der EuGH nimmt auch die durch Art. 29-34 Brüssel Ia-VO erstrebte weitgehende Vermeidung grenzüberschreitender Parallelverfahren innerhalb der EU andeutungsweise in den Blick. Diese *lis pendens*-Regeln fördern eine abgestimmte europäische Rechtspflege,⁷⁵ was ebenfalls durch den letzten Reformschritt hin zur Brüssel Ia-VO verstärkt wurde.⁷⁶ Ein Unterstellen der hier vorgelegten Frage unter Art. 25 Brüssel Ia-VO und damit deren unionsweite gleiche Behandlung verhindert nach Auffassung des EuGH gleichfalls⁷⁷ das Ergehen von miteinander unvereinbaren Entscheidungen verschiedener EU-Mitgliedstaaten. Das wäre rechtsstaatlich höchstproblematisch, prozessökonomisch widersinnig und könnte bei einer späteren Anerkennung und Vollstreckung außerhalb des Entscheidungsstaates zu Problemen führen.

Der EuGH bemüht vorbildlich – neben der Gewährleistung von Rechtssicherheit und Parteiautonomie – die weiteren Leitprinzipien des EU-IZVR.⁷⁸ So vergisst er nicht, das gegenseitige Vertrauen in die Rechtspflege innerhalb der EU (gleichwohl recht pauschal) in die Waagschale zu werfen. Insbesondere da die aktuelle Entscheidung den Zugang zum Recht erleichtere, werde auch ein Beitrag zum primärrechtlich verankerten Ziel

73 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 27 – Inkreal; bereits EuGH Urt. v. 28.1.2015 – C-375/13, ECLI:EU:C:2015:37 = NJW 2015, 1581 Rn. 61 – Kolassa; Urt. v. 3.7.1997 – C-269/95, ECLI:EU:C:1997:337 = RIW 1997, 775 Rn. 27 – Benincasa.

74 Siehe EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 29, 32 f. – Inkreal.

75 Erwägungsgrund 21 der Brüssel Ia-VO.

76 Durch die hier nicht weiter interessierenden neuen Vorschriften zur Bekämpfung der Torpedoklage (die Erhebung z.B. einer negativen Feststellungsklage in einer langsamen Jurisdiktion zwecks Verzögerung) in Art. 31 Abs. 2 bis 4 Brüssel Ia-VO, die nunmehr zu einem Entscheidungsvorrang des als ausschließlich zuständig verabredeten Gerichts führen; näher A. Junker, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl., München 2023, § 20 Rn. 29.

77 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 30 f. – Inkreal.

78 Zur prinzipiengeleiteten Auslegung im EU-IZVR B. Hess, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Berlin 2021 Rn. 3.11 ff.

der Schaffung eines „Raum[s] der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“⁷⁹ geleistet.⁸⁰

V. Abschließende Bewertung

1. Prinzipien der Rechtssicherheit und Parteiautonomie

Interessanterweise kommen der EuGH und der Generalanwalt bei dem nahezu gleichen untersuchten Normbestand und mit gleichen Auslegungsmethoden⁸¹ bei der Bestimmung des internationalen Charakters eines Rechtsverhältnisses zu entgegengesetzten Ergebnissen. Das erklärt sich aus der dogmatisch wie praktisch unzureichenden normativen Ausgangssituation zur Frage der Internationalität.⁸² Dieser Umstand zwingt dazu, über Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia-VO hinaus auf andere Vorschriften einzugehen und weitergehende Gewichtungen von Rechtssicherheit und Parteiautonomie als wesentliche Ziele des zivil- und handelssächlichen Zuständigkeitsrechts der EU vorzunehmen.

Umso unbefriedigender ist die Ausgangslage des *acquis*, als dahinter eine – wie so häufig⁸³ – vom EU-Gesetzgeber nicht klar beantwortete Kompetenzfrage steht. Hier geht es konkret um die Grundsatzfrage des EU-IZVR und EU-IPR, wann ein vom Sekundärrechtsakt und letztlich auch von Art. 81 AEUV nicht mehr gedeckter Inlandssachverhalt vorliegt. Das deutet auch der Generalanwalt an, wenn er ausführt: „[D]ie Rechtssicherheit der Parteien zu gewährleisten, [...] kann es nicht rechtfertigen, es den Parteien zu erlauben, ohne irgendeine Begrenzung oder irgendeinen Anknüpfungspunkt von nationalen Zuständigkeitsregeln abzuweichen.“⁸⁴ Unter anderem deswegen fordert der Generalanwalt für eine Feststellung der Internationalität auch objektive Kriterien. Deshalb solle die subjektive Entscheidung der Parteien zugunsten eines ausländischen EU-Mitgliedstaates bzw. ihre Absicht, dass bei einer Eskalation des Streits dieses angerufen

79 Art. 3 Abs. 2 EUV und Art. 4 Abs. 2 lit. j, Art. 67 ff. AEUV.

80 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 35 – Inkreal.

81 Wenngleich die Schlussanträge noch die Literatur auswerten.

82 Auf das HGÜ, das der EuGH und Generalanwalt ebenfalls heranziehen, wird unten noch eingegangen.

83 So bei den Großfragen von Direktwirkung und Vorrang des EU-Rechts; näher Rösler, Europäische Gerichtsbarkeit (Fn. 13), S. 80 ff.

84 Schlussanträge des Generalanwalts ECLI:EU:C:2023:768 Rn. 37 – Inkreal.

werden soll, für sich genommen noch keine ausreichende Internationalisierung bewirken.

Dagegen führt der EuGH überzeugend an, dass dies der Transparenz und Vorhersehbarkeit der internationalen Zuständigkeit abträglich wäre, denn für das prorogierte Gericht bestünde damit eine zusätzlich zu prüfende Anforderung.⁸⁵ Dabei räumt das „régime Bruxelles“ dem Grundsatz der Rechtssicherheit bereits seit 1968 großen Raum ein.⁸⁶ Gegen die Ansicht des Generalanwalts spricht aber insbesondere, dass sie die Reichweite der Parteiautonomie unnötig begrenzt. Der Parteiautonomie (wie sie oben unter II. eingehend erörtert wurde) sollte grundsätzlich, d.h. außerhalb speziell normierter Umstände, der Vorrang eingeräumt werden, schließlich hat sie der EU-Gesetzgeber durch die letzte Reform bewusst weiter stärken wollen.⁸⁷ Damit befindet er sich in Übereinstimmung mit dem internationalen Trend, wie er sich nicht nur beim – zum Brüssel Ia-VO weitgehend gleichlaufenden – LugÜ,⁸⁸ sondern auch dem HGÜ zeigt, das nun eingehender behandelt wird.

2. Vergleich mit dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen 2005

Lehrreich ist ein Seitenblick auf das Haager Übereinkommen über (ausschließliche) Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.6.2005 (HGÜ).⁸⁹ Dort heißt es in Art. 1 Abs. 2 HGÜ zum Anwendungsbereich der Zuständigkeitsvorschriften in Art. 5-7 HGÜ: „[E]in Sachverhalt [ist] international, es sei denn, die Parteien haben ihren Aufenthalt im selben Vertragsstaat und die Beziehung der Parteien sowie alle anderen für den Rechtsstreit maßgeblichen Elemente weisen nur zu diesem Staat eine Verbindung auf, wobei der Ort des vereinbarten Gerichts unbeachtlich ist.“ Der Generalanwalt vertritt deshalb die Ansicht, aufgrund des „gegenseitigen Einflusses dieses

85 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 33 – Inkreal.

86 Indem unter der Brüssel Ia-VO usw. insbesondere die Lehre vom *forum non conveniens* abgelehnt wird; EuGH Urte. v. 1.3.2005 – C 281/02, EU:C:2005:120 = EuZW 2005, 345 Rn. 38 – Owusu; siehe oben Fn. 42. Siehe des Weiteren oben Fn. 72.

87 Siehe oben Fn. 44.

88 Art. 23 LugÜ (zu dem Übereinkommen oben Fn. 7); allerdings ohne die Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs wie nun in Art. 25 Abs. 1 S. 1 Brüssel Ia-VO, dazu oben Fn. 44.

89 Siehe oben Fn. 16.

Übereinkommens“ mit der Brüssel Ia-VO solle sich der Auslandsbezug in Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia-VO nach dem HGÜ richten.⁹⁰

Das scheint zunächst verständlich: Der Flickenteppich des Internationalen Zivilprozessrechts ist schon bunt genug. So hat auch die Europäische Kommission im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag einer Zeichnung des HGÜ geäußert, es müsse „für eine kohärente Anwendung des Übereinkommens und der Verordnung gesorgt werden.“⁹¹ Darin klingt eine erfreuliche Verantwortung für eine weltweite Kooperation in Zivil- und Handelssachen an, wenngleich beides mehr als offensichtlich auf Schwierigkeiten stößt.⁹² Teil der EU-Strategie bildet die partielle „Umarmung“ des Völkerrechts, d.h. die partielle Aufnahme von Rechtsakten der Haager Konferenz in das Unionsrecht.⁹³ So trat das HGÜ erst zum 1.10.2015 nach Ratifizierungen durch die EU und Mexiko völkerrechtlich in Kraft. Bislang gilt das HGÜ nur im Verhältnis der EU zu einigen wenigen EU-Drittstaaten,⁹⁴ von denen – als Folge des harten Brexits – das Vereinigte Königreich⁹⁵ mit Abstand der wichtigste darstellt.

90 Schlussanträge des Generalanwalts ECLI:EU:C:2023:768 Rn. 42 – Inkreal; s. auch *Mankowski* (Fn. 14), Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 35, der Art. 1 Abs. 2 HGÜ ergänzend heranzieht. Siehe zu Parallelen *R. Wagner/J. M. Schüngeler*, Das Haager Übereinkommen vom 30.6.2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen und die Parallelvorschriften in der Brüssel I-Verordnung, ZVglRWiss 108 (2009), 399.

91 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(2009) 174 endgültig, S. 7. Dem Zitat im Fließtext geht dies voraus: „Das Übereinkommen soll in allen Fällen Anwendung finden, in denen mindestens eine Partei in einem Vertragsstaat ansässig ist, der nicht zur EU gehört, während die Verordnung dann anzuwenden ist, wenn mindestens eine Partei ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.“

92 Vgl. zu dem Komplex nur *H. Schack*, HAVÜ nein danke! Zur weltweiten Urteilsanerkennung und zum Jurisdiction Project der Haager Konferenz für IPR, ZEuP 2023, 285; *J. Basedow*, EU-Kollisionsrecht und Haager Konferenz – ein schwieriges Verhältnis, IPRax 2017, 194.

93 So ist die EU trotz vieler Bedenken auch dem am 1.9.2023 in Kraft getretenen Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 2.7.2019 (HAVÜ) beigetreten, ABL.EU 2022 Nr. L 187, S. 4.

94 Neben dem UK auch Mexiko, Moldau, Montenegro, Singapur und Ukraine; <https://www.hcch.net>; vgl. oben Fn. 46.

95 Die EU verweigerte am 22.6.2021 dem Vereinigten Königreichs den beantragten Beitritt zum LugÜ. Es fehle an einer hinreichenden Verflechtung mit der EU und

Aus diesen Umständen folgt aber keineswegs eine Vorgabe für den räumlich erheblich enger und inhaltlich weltweit einmalig dicht ausgestalteten europäischen Justizraum. Das HGÜ sucht nach weltweiter Akzeptanz in einem stark divergierenden rechtlichen Umfeld,⁹⁶ zumal hierfür ein internationaler Gerichtshof fehlt. Im Ergebnis lehnt auch der EuGH in Inkreal eine Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 2 HGÜ mit einem *argumento e contratio* ab: Der EU-Gesetzgeber habe sich dagegen entschieden, in Art. 25 Brüssel Ia-VO eine gleichgelagerte Einschränkung zu übernehmen.⁹⁷ Einen Nachweis für diese zugleich historische Auslegung bleibt der EuGH jedoch schuldig. Wie gesehen ist die fehlende Definition einer grenzüberschreitenden Streitigkeit eher ein strukturelles Defizit, was sich unabhängig von der gesetzgeberischen Position gegenüber dem HGÜ zeigt.

Der EU-Gesetzgeber weicht der vielschichtigen Frage wohl schlicht aus und spielt den Ball, wie bei den komplexen Begriffen des gewöhnlichen Aufenthaltes von natürlichen Personen oder des Ausrichtens einer unternehmerischen Tätigkeit auf den Verbraucherstaat, der Rechtsprechung zu. So heißt es bereits im erläuternden *Jenard*-Bericht zum EuGVÜ von 1968 offen, dass der „Begriff [der Auslandsbeziehung] in dem Übereinkommen nicht näher bestimmt [ist], da die Auslandsbeziehung sich aus den besonderen Umständen des Rechtsstreits ergeben kann, mit dem das Gericht befaßt ist.“⁹⁸

3. Seitenblicke auf das EU-IPR und die Anti-SLAPP-Richtlinie

Angesichts der Binnenmarktverflechtungen wird es weiterer Klärungen der Internationalität in den verschiedenen Rechtsakten des EU-IZVR und

Verhältnisse zu Drittstaaten solle sich möglichst nach dem Völkerrecht richten; vgl. dazu COM(2021) 222 final.

96 So habe auch die Europäische Kommission in ihrer Erklärung zu Inkreal auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass eine Regelung im HGÜ möglichst „auf internationaler Ebene auf breite Zustimmung stoßen kann“; EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 37 – Inkreal. Das zeigt sich etwa an der Herausnahme der Verbraucher- und Arbeitssachen (Art. 2 Abs. 1 lit. a und b HGÜ) sowie z. B. der Ansprüche wegen Körperverletzung, deliktische Sachschäden und dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen (Art. 2 Abs. 2 lit. j, k, l HGÜ).

97 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 38 – Inkreal.

98 Bericht von Herrn P. Jenard zu dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABL. EG 1979 Nr. C 59, S. 1 (8).

EU-IPR durch den EuGH bedürfen.⁹⁹ In dem Zusammenhang stellt sich angesichts der von EuGH in Inkreal¹⁰⁰ und in Erwägungsgrund 15 jeweils der Rom I- und Rom II-VO mit Blick auf die Brüssel Ia-VO¹⁰¹ geforderten rechtsaktübergreifenden Auslegung die Frage, wie weit die Aussagen des EuGH zum Auslandsbezug eigentlich reichen. Rasch wäre man geneigt, sie auf die Rechtswahlklauseln nach Art. 3 Rom I-VO und Art. 14 Rom II-VO zu übertragen, zumal für das Internationale Vertragsrecht der Grundsatz der Rechtswahlfreiheit besonders prägend ist. Interessanterweise ermöglicht der EU-Gesetzgeber insoweit sogar grundsätzlich eine Rechtswahl auch bei reinen Inlandssachverhalten.¹⁰² Die gewährte Freiheit wird aber sogleich wieder „eingefangen“: Zur Verhinderung von Gesetzesumgehungen versagen „so weit wie möglich“ übereinstimmend¹⁰³ Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Rom I-VO bzw. Art. 14 Abs. 2 und 3 Rom II-VO bei Inlandssach- und Binnenmarktsachverhalten die Abwahl (auch intern)¹⁰⁴ zwingender Normen.¹⁰⁵ Insoweit lässt sich Inkreal nicht übertragen.¹⁰⁶

Das heißt für den Ausgangsfall: Weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Rechtswahl kann über zwingende Vorschriften des slowakischen Rechts hinweghelfen. Sollte das entscheidende tschechische Gericht eine stillschweigende Rechtswahl i.S.v. Art. 3 Abs. 1 S. 2 Rom I-VO zugunsten des damit zum Forum gleichlaufenden tschechischen Sachrechts

99 Siehe etwa die beim EuGH vorliegende Rs. C-774/22 – JX/FTI Touristik GmbH zum Verbrauchergerichtsstand bei einem Pauschalreisevertrag mit Wohnsitz der Parteien in demselben Mitgliedstaat; dazu Schlussanträge des Generalanwalts N. Emiliou v. 7.3.2024, ECLI:EU:C:2024:219.

100 EuGH ECLI:EU:C:2024:123 Rn. 21 – Inkreal; siehe oben bei Fn. 66.

101 Es „sollten“ alle drei Verordnungen „im Einklang stehen“ (Auslegungsgleichklang).

102 Das geht auf britische Wünsche zurück; siehe J. v. Hein, in: T. Rauscher (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Bd. III, 5. Aufl., Köln 2023, Art. 3 Rom I-VO Rn. 100.

103 Erwägungsgrund 15 S. 3 der Rom I-VO.

104 Im Gegensatz zu sehr seltenen anzutreffenden *international* zwingenden Normen, die sich als Eingriffsnormen i.S.v. Art. 9 Rom I-VO und Art. 16 Rom II-VO durchsetzen können; Hay/Rösler, IPR und IZVR, (Fn. 17), Nr. 108 (S. 166 ff.); F. Maultzsch, Rechtswahl und ius cogens im internationalen Schuldvertragsrecht, RabelsZ 75 (2011), 60.

105 Nach Erwägungsgrund 15 S. 2 der Rom I-VO sollen die Beschränkungen unabhängig von einer Gerichtsstandsvereinbarung gelten. Für deren Abschaffung plädiert G. Rühl, Building Competence in Commercial Law in the Member States, Study for the JURI Committee, European Parliament, PE 604.980, Brüssel, 2018, S. 48.

106 Der Generalanwalt möchte die Rom I-VO nicht als Referenz heranziehen; Schlussanträge des Generalanwalts ECLI:EU:C:2023:768 Rn. 40 f. – Inkreal. Der EuGH schweigt dazu.

annehmen, wären dennoch die zwingenden Bestimmungen des slowakischen Rechts zu beachten. Es entstünde ein komplexer *law mix*, also eine *dépeçage*. Allerdings ist zweifelhaft, ob das Gericht so verfahren sollte, denn die Gerichtsstandsvereinbarung ist nach Erwägungsgrund 12 der Rom I-VO¹⁰⁷ nur *einer* der Gründe für die Annahme einer parallellaufenden konkludenten Rechtswahl.¹⁰⁸ Gegen eine Wahl des tschechischen Rechts spricht im Fall auch der Sitz sämtlicher Beteiligter, d.h. auch des ursprünglichen Darlehnsgebers, in der Slowakei. Diese Umstände verweisen insgesamt eher zum slowakischen Recht.

Eine künftige Revision¹⁰⁹ insbesondere der Brüssel Ia-VO sollte möglichst eine Präzisierung der Internationalität herbeiführen. Dass der EU-Gesetzgeber die Frage gelegentlich doch bedenkt, verdeutlichen die obigen Hinweise,¹¹⁰ aber auch die jüngst auf Grundlage von Art. 81 Abs. 2 lit. f AEUV verabschiedete Anti-SLAPP-Richtlinie,¹¹¹ wobei SLAPP für „Strategic Lawsuits Against Public Participation“ steht. Es geht also darum, Einschüchterungsklagen gegenüber Journalisten, Wissenschaftlern und Aktivisten sowie ihrer Organisationen usw. durch die Richtlinie zu verhindern. Der weit gefasste Auslandsbezug wird in Art. 5 Abs. 1 Anti-SLAPP-Richtlinie wie folgt definiert: „Für die Zwecke dieser Richtlinie wird davon ausgegangen, dass eine Angelegenheit einen grenzüberschreitenden Bezug hat, es sei denn, beide Parteien haben ihren Wohnsitz im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts und alle anderen für den betreffenden Sachverhalt relevanten Elemente befinden sich ebenfalls in diesem Mitgliedstaat.“¹¹²

Die Vorschrift lehnt sich an Art. 1 Abs. 2 HGÜ an, obwohl die Richtlinie eine ganz andere und außergewöhnliche Situation betrifft. Der EU-Gesetzgeber hat zugleich von den schwierigen Bemühungen¹¹³ Abstand genom-

107 Siehe oben Fn. 17.

108 Davon dennoch im Ausgangsfall ausgehend *F. Graf v. Westphalen*, Wirksamkeit einer isolierten (internationalen) Gerichtsstandsvereinbarung, ZIP 2024, R5 (R6)).

109 Vgl. Art. 79 Brüssel Ia-VO.

110 Siehe oben Fn. 63-65.

111 Richtlinie (EU) Nr. 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.4.2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“), ABL EU v. 16.4.2024 Nr. L 2024/1069, S. 1.

112 Art. 5 Abs. 2 Anti-SLAPP-Richtlinie lässt den Wohnsitzbegriff der Brüssel Ia-VO folgen.

113 Der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 27.4.2022, COM(2022) 177 final war anders gefasst. In Art. 4 Abs. 1 des Vorschlags hieß es noch: „Für die Zwecke

men, einen grenzüberschreitenden Bezug positiv zu definieren. Stattdessen wird der Auslandsbezug als Regelfall und die innerstaatliche Konstellation als Ausnahme normiert. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Anti-SLAPP-Richtlinie liegt bei Übereinstimmen von Wohnsitz der Parteien und sogar des Gerichtsorts nicht zwingend ein rein innerstaatlicher Fall vor. Mit der Norm wird die Verlagerung des Abgrenzungsproblems offenbar: Wird der grenzüberschreitende Bezug zur Regel und der innerstaatliche Fall zur Ausnahme, wechselt auch die Abgrenzungsfrage, wann ein innerstaatlicher Fall vorliegt. Die Tendenz deckt sich mit der Inkreal-Entscheidung des EuGH. Ansonsten ist für das vorliegende Thema im Rahmen der Brüssel Ia-VO wenig gewonnen, denn bei einer Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstands nach Art. 25 Brüssel Ia-VO besteht schließlich eindeutig ein Auslandsbezug, wenngleich er auch „nur“ durch den Willen der Parteien begründet ist.

4. Schweigen des deutschen Gesetzgebers bei fehlender Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit

Der Ausgangsfall verdeutlicht nebenbei eine Lücke im deutschen Zuständigkeitsrecht. Trifft die Prorogation auf eine unspezifische Gerichtsstandsvereinbarung – welche also nur die internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Staates, aber kein örtliches Gericht bestimmt – und die Parteien konkretisieren ihre Wahl auch nicht nachträglich, bleibt die Frage der örtlichen Zuständigkeit grundsätzlich dem autonomen nationalen Zivilprozessrecht überlassen. In ergänzender Auslegung der Vereinbarung auf den Wohnsitz der einen Partei in dem gewählten Staat abzustellen, scheidet zumindest bei der Prorogation eines neutralen Forums, wie im vorliegenden Fall geschehen, aus. Anders als im tschechischen¹¹⁴ oder im

dieser Richtlinie wird davon ausgegangen, dass eine Angelegenheit einen grenzüberschreitenden Bezug hat, es sei denn, beide Parteien haben ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat wie das angerufene Gericht.“ In Art. 4 Abs. 2 des Vorschlags folgten noch zwei Sonderfälle: „Haben beide Vertragsparteien ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat wie das angerufene Gericht, so gilt die Angelegenheit auch als grenzüberschreitend, wenn a) die Handlung der öffentlichen Beteiligung in Bezug auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, gegen die ein Gerichtsverfahren angestrengt wird, für mehr als einen Mitgliedstaat von Bedeutung ist, oder b) der Kläger oder die mit ihm verbundenen Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat parallel oder zu einem früheren Zeitpunkt ein Gerichtsverfahren gegen denselben Beklagten oder mit ihm verbundene Beklagte angestrengt haben.“

114 Siehe oben Fn. 51.

österreichischen Recht¹¹⁵ fehlt es in Deutschland an einer Regelung. Dies kann zu Problemen führen, da ohne nationale Regelung kein konkretes Gericht bestimmt werden kann.

Abzulehnen ist der Lösungsansatz, die Gerichtsstandsvereinbarung schlicht als unwirksam anzusehen. Dem steht das Unionsrecht entgegen.¹¹⁶ Nach dem Wortlaut des Art. 25 Abs. 1 S. 1 Brüssel Ia-VO sind „ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats“ wählbar. Zudem wollen die Parteien in einer Inkreal-Konstellation die gesetzlichen Gerichtsstände, auf die sonst zurückzugreifen wäre, gerade nicht gegen sich gelten lassen. Dem Kläger ein Wahlrecht zu überlassen, erscheint denkbar,¹¹⁷ schließlich haben die Parteien eine partiell offene Vereinbarung getroffen, wenngleich sie sich über die genauen Folgen nicht immer im Klaren sein dürften. Besser ist es, eine Ersatzzuständigkeit am Sitz der (Bundes-)Regierung anzunehmen.¹¹⁸ Die Schaffung einer gesetzlichen Auffangzuständigkeit wäre dennoch angezeigt.

5. Gesamtfazit

Die Inkreal-Entscheidung des EuGH liefert in Begründung und Ergebnis einen erfreulich konsequenten und eindeutigen Baustein zur Frage der Internationalität. Insbesondere kommt es auf den Zeitpunkt der Gerichtsstandsvereinbarung an. Abzulehnen ist also eine zeitliche oder phasenweise differenzierende Betrachtung, wonach sich erst durch das Hinzutreten weiterer Umstände der Auslandsbezug ergibt.¹¹⁹ Festzuhalten ist: Der internationale Geschäftsverkehr kann sich nach Inkreal mehr denn je auf eine möglichst EU-einheitliche Behandlung von Gerichtsstandsvereinbarungen

115 § 28 Abs. 1 österreichische Jurisdiktionsnorm (JN): „Sind für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts [...] nicht gegeben oder nicht zu ermitteln, so hat der Oberste Gerichtshof aus den sachlich zuständigen Gerichten eines zu bestimmen, welches für die fragliche Rechtssache als örtlich zuständig zu gelten hat, wenn [...] Nr. 3] die inländische Gerichtsbarkeit, nicht aber ein örtlich zuständiges Gericht vereinbart worden ist.“

116 So auch *Gottwald* (Fn. 14), Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 67.

117 Dagegen für bedenklich haltend *Mankowski* (Fn. 14), Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 288.

118 *Geimer*, IZPR (Fn. 5), Rn. 1754 (in Deutschland analog § 15 Abs. 1 S. 2 ZPO); *Gottwald* (Fn. 14), Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 67. Vgl. aber KG Beschluss v. 13.1.2000, 19 W 5398/99, IPRax 2001, 44.

119 Vgl. auch Schlussanträge des Generalanwalts ECLI:EU:C:2023:768 Rn. 47 m.w.N. – Inkreal: „[A]uf den Zeitpunkt des Abschlusses der Gerichtsstandsvereinbarung und nicht auf den Zeitpunkt der Anrufung des von den Parteien bezeichneten Gerichts“ abzustellen sei wegen „dem vertraglichen Charakter der Bestimmung der

verlassen. Auf nationale Beschränkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen, etwa der deutschen AGB-Inhaltskontrolle und § 38 ZPO, kommt es nicht mehr an. Die Parteien können aufgrund ihrer Vereinbarung von Anfang an rechtssicher vorhersehen, welches Gericht zuständig sein wird.

Zuständigkeit und der Rechtssicherheit“ überzeugend. Auch *Czernich*, wbl 2004, 458 (462).